

Stellungnahme zu den Ausgleichsmaßnahmen

XI.8 A (Entwicklung Anlage von Blänken sowie einer Flutmulde)

XI.12.1 A (Entwicklung von Extensivwiesen mit 2-schüriger Mahd)

XI.12.2 A (Entwicklung von Extensivwiesen mit 1-schüriger Mahd)

XI.13.1 A (Entwicklung und Sicherung von Ackerbrachen)

im Zusammenhang mit dem Bau der A49 VKE 40

1. Einleitung

Die Stellungnahme betrifft die Ausgleichs- und CEF-Maßnahmen am Bekassinenloch und bezieht sich auf die Maßnahmenblätter XI.8 A (Entwicklung Anlage von Blänken sowie einer Flutmulde), XI.12.1 A (Entwicklung von Extensivwiesen mit 2-schüriger Mahd), XI.12.2 A (Entwicklung von Extensivwiesen mit 1-schüriger Mahd) und XI.13.1 A (Entwicklung und Sicherung von Ackerbrachen), die im Zuge der Ausgleichsmaßnahmenplanung aufgrund des Planfeststellungsverfahrens von 2012 vom Planungsbüro bosch & partner verfasst wurden sowie die zugehörigen Karten.

Die Flächen wurden zu mehreren Zeitpunkten von Ende Januar bis Anfang September 2020 im Gelände aufgesucht.

2. Grundsätzliche Kritik an den Maßnahmen

2.1 Grundsätzliche Kritik an der Maßnahme XI.8 A

Als Brutvögel des extensiv genutzten Offenlandes, die sich hier ansiedeln sollen, wurden der Goldregenpfeifer, der Kampfläufer, der Kiebitz (alle CEF-Maßnahme), die Bekassine und die Turteltaube genannt. Eine Ansiedlung aller Vogelarten wäre hier aufgrund von fehlender Feuchtigkeit schlecht möglich. Die Flutmulde ist relativ stark eingeschnitten. Eine Vernässung findet nur im Bereich von maximal zwei Metern neben der Flutmulde statt. Eine messbare Anhebung des Grundwasserspiegels findet nicht statt. Die Blänken waren bereits im frühen Frühjahr weitgehend und bei den Begehungen von Mai bis heute vollständig ausgetrocknet. Für ca. eine Woche im Frühjahr 2020 war anlässlich eines Starkregenereignisses innerhalb kurzer Zeit, verbunden mit der Entwässerungswirkung der im Oberlauf befindlichen, teilweise stark drainierten Bereiche, eine weitgehende Überflutung gegeben. Diese fand in der Vergangenheit nur im 3- bis 5-Jahresrhythmus statt.

Grundsätzlich ist die fehlende Anbindung der Blänken an die Flutmulde des Lamborn-Baches der entscheidend limitierende Faktor für die Ansiedlung von Vögeln. Der steinharte Boden ist für die Nahrungsfindung sowohl in der Brut als auch in der Rastzeit nicht gegeben.



Ausgetrocknetes Bekassinenloch (Mai 2020).

2.2 Grundsätzliche Kritik an der Maßnahme XI.12.1 A

Die geplante Entwicklung von wechselfeuchten bis feuchten Grünlandflächen und Nasswiesenbereichen mit einer ersten Mahd in der Zeit vom 05. bis 15. Juni ist für die Brut der Wiesenbrüter ungeeignet, da sich diese bis in den Juli ausdehnt. Es ist daher wahrscheinlich, dass die Brut vernichtet wird. In Verbindung mit der Maßnahme XI.8 A ist die Entstehung von Nassbereichen weitgehend unmöglich.



Die Flutmulde 1 (Sept.2020).



Die Flutmulde 2 (Sept.2020).

2.3 Grundsätzliche Kritik an der Maßnahme XI.12.2 A

Analog der Kritik zu 12.1 A außer Mähzeitraum.

2.4 Grundsätzliche Kritik an der Maßnahme XI.13.1 A

Die Ackerbrache ist standortbedingt nährstoffreich. Dies führt zu einem starken Pflanzenwachstum. Bei einem nur zweijährigem Grubbern ist die Ackerbrache wegen der hochgewachsenen Pflanzenbestände für die Brut und die Rast der Wiesenvögel nicht geeignet.

3. Kritik an der Ausführung der Maßnahmen

3.1 Kritik an der Ausführung der Maßnahme XI.12.1 A

Es erfolgt entgegen dem Plan keine Mahd sondern eine Beweidung. Diese erfolgt mit einer nicht an die örtlichen Verhältnisse angepassten Stückzahl der Tiere. Auf einer Teilfläche ist eine zu hohe (Überbeweidung), auf der zweiten eine wesentlich zu niedrige Intensivität der Beweidung (Unterbeweidung) festzustellen. Beides führt zu einer stark eingeschränkten Eignung als Brut- und Rastgebiet für die Zielarten.



Unterbeweidung (Sept.2020).



Überbeweidung (Sept.2020).

3.2 Kritik an der Ausführung der Maßnahme XI.12.2 A

Siehe Kritik zu XI.12.1 A.

3.3 Kritik an der Ausführung der Maßnahme XI.13.1 A

Auch die Ackerbrache wird nicht wie geplant bewirtschaftet sondern vielmehr beweidet. Es fand wie in den Vorjahren keine Kiebitzbrut auf dieser Fläche statt.

4. Zusammenfassung

Die zum Teil planwidrige Umsetzung wurde im Herbst 2019 vorgenommen. Die planmäßige erste Funktionskontrolle des Bestandes des Kiebitzes zwei Jahre nach Fertigstellung der Maßnahme konnte somit noch nicht durchgeführt werden. Da die Maßnahme zwei Jahre vor Beginn der Baumaßnahmen an der A49 hätte durchgeführt werden müssen, ist der Baubeginn der VKE 40 der A49 frühestens ab dem Winterhalbjahr 2021 zulässig – und keinesfalls schon zum 01.10.2020.

Die Wiederherstellung natürlicher Standortverhältnisse der Ohmaue wurde vollkommen verfehlt. Die Wirksamkeit der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen ist ohne zeitliche Funktionslücke zu den vorhabensbedingten Beeinträchtigungen bisher nicht nachgewiesen. Die fehlende Vernässung lässt den prognostizierten Erfolg gegen Null sinken. Die fehlenden Aussagen zu Kampfläufer und Goldregenpfeifer verringern die Aussagekraft der Planfeststellung wesentlich.

Die Zielsetzung der CEF-Maßnahmen ist in sich widersprüchlich, die Umsetzung fehlerhaft. Die Voraussetzungen für den Beginn der Rodungs- und Bauarbeiten sind nicht gegeben.

Thomas Thompson
Karl-Heinz Zobich
Dr. Wolfgang Seim

Im Auftrag des
Aktionsbündnisses Keine A49